

Auszug aus:



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monschau vom 19.03.2020

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende:

Allgemeinverfügung:

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- a) alle **Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen**, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020,
- b) **alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020**,
- c) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen **und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020,
- d) **Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020**,
- e) alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020,
- f) **Reisebusreisen ab dem 18.03.2020**,
- g) **jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen** ab dem 17.03.2020,
- h) Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros **und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020.
- i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, **Bordelle und ähnliche Einrichtungen** ab sofort.

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 – zunächst bis zum 19.04.2020 – zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen
- b) Mensen sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen usw. ist ab sofort, 19.03.2020, vollständig untersagt.

NICHT zu schließen sind der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf,, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind seit dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, ist ab dem 18.03.2020 nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind ab sofort untersagt.

Ab dem 16.03.2020 – zunächst bis zum 19.04.2020 – werden alle Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daeinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird seit dem 16.03.2020 – zunächst bis zum 19.04.2020 – untersagt.

Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Monschau. und sind sofort vollziehbar.

**Die vollständige Verfügung finden Sie
auf www.monschau.de !!!**